

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Verkündet am 02.10.2019

1 C 1195/19

Setje-Eilers, Justizhauptsekretärin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Sales & Services GmbH gestzl. vertr. d.d GF, Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR
vertr.d.d.GF.Gesellsch.Frederik Bockslaff, Emser Str. 19, 10719 Berlin
Geschäftszeichen: 428/18FB02 DP/NIM/ /st/ N 5022/15-0

gegen

~~Valentina Gwebeda, Wasserschloßstraße 21, 49074 Osterbeck~~

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~Andreas Müller, Müllerstraße 21, 49074 Osterbeck~~
Geschäftszeichen: 119/18/RJ

hat das Amtsgericht Oldenburg (Oldb) auf die mündliche Verhandlung vom 29.08.2019 durch die Richterin am Amtsgericht kleine Holthaus für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 281,30 EUR freizustellen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 1.300,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 25. April 2014 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Zahlung von Schadensersatz und Freistellung von vorgerichtlichen Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist Herausgeberin und Vertreiberin von Unterhaltungsmedien. Sie veröffentlichte den Titel „SPINTIRES Offroad Truck Simulator“.

Die Klägerin beauftragte die Firma TECXIPIO GmbH mit der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen in Internet-Tauschbörsen, sogenannten Peer-to-Peer-Netzwerken. Die Ermittlungen der TECXIPIO GmbH ergaben, dass am 28.3.2015 über einen Internetanschluss, dem zu diesem Zeitpunkt die IP-Adresse 78.48.207.157 zugewiesen war um 19:52 Uhr und um 20:01 Uhr, mittels einer Filesharing-Software der Titel „SPINTIRES Offroad Truck Simulator“ zum Herunterladen angeboten und somit öffentlich zugänglich gemacht wurde.

Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens teilte der zuständige Internet-Provider mit, dass die IP-Adresse im fraglichen Zeitpunkt der Beklagten zugewiesen gewesen sei.

Die Klägerin ließ daher die Beklagte durch Anwaltsschreiben vom 14.4.2015 wegen angeblicher Urheberrechtsverletzungen abmahnen und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Am 30.11.2018 beantragte die Klägerin beim Amtsgericht Hagen den Erlass eines Mahnbescheides gegen die Beklagte. Der beantragte Bescheid wurde am 30.11.2018 erlassen und der Beklagten am 05.12.2018 zugestellt. Diese legte am 13.12.2018 Widerspruch ein.

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage nunmehr die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1300 € und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin behauptet, das Computerspiel sei von einer polnischen Firma entwickelt und an die Klägerin lizenziert worden.

Die Klägerin behauptet, die Ermittlungen und Feststellungen der TECXIPIO GmbH seien ordnungsgemäß und zuverlässig gewesen. Die beauftragte Firma habe zur angegebenen Zeit eine dem Anschluss der Beklagten zuzuordnende IP-Adresse ermittelt, über die das genannte Spiel unerlaubt anderen Nutzern zum Download zur Verfügung gestellt worden sei. Es spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Beklagte als Inhaberin des angeführten Anschlusses für die Rechtsverletzung verantwortlich sei. Diese Vermutung habe die Beklagte nicht im Rahmen der ihr obliegenden sekundären Darlegungslast entkräftet. Zudem habe die Beklagte ihre Aufsichtspflicht verletzt.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ihr deshalb den durch die Urheberrechtsverletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser sei im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 1300 € zu beziffern.

Weiterhin habe die Beklagte ihr die durch die vorgerichtliche Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Diese seien ausgehend von einem Gegenstandswert in Höhe von 2300 € mit 281,30 € zu berechnen.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin. Sie behauptet, sie selber habe das streitgegenständliche Spiel nicht heruntergeladen. Der Computer habe auch von ihrem Sohn genutzt werden können. Weiterhin hätte noch zwei vierjährige Töchter im Haushalt gelebt, die jedoch keinen Computerzugang gehabt hätten. Vermutlich habe der Sohn die Tauschbörse genutzt. Die Beklagte habe ihn jedoch ordnungsgemäß aufgeklärt.

Die Beklagte ist darüber hinaus der Ansicht, dass kein Schadensersatz zu zahlen sei, da nur ein Fragment heruntergeladen worden sei.

Darüber hinaus sei der Streitwert für die Abmahnung entsprechend der gesetzlichen Regelung auf 1.000,00 EUR zu deckeln.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 29.8.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 104a, 105 UrhG i.V.m. § 6 ZustVO-Justiz Nds..

I. Schadensersatz

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1300,00 € gegen die Beklagte gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

1.

Es ist davon auszugehen, dass die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung von dem Anschluss der Beklagten aus begangen wurde. Bei seinen tatsächlichen Feststellungen hat das Gericht auch ohne förmliche Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach freier Überzeugung zu entscheiden, welchen vorgetragene Sachverhalt es als wahr oder nicht wahr erachtet (§ 286 ZPO). Substantiierten, schriftlichen oder bildlich belegten Darstellungen kommt dabei eine beträchtliche Indizwirkung zu. Sie sind nicht allein deshalb, weil sie von der Klägerin vorgelegt wurden und nicht jeden einzelnen Ermittlungsschritt fälschungssicher dokumentieren, nicht glaubhaft. Erklärt sich die Beklagte zu diesen Ermittlungen zulässigerweise mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) - was hier zumindest konkludent erfolgt ist -, hat das Gericht frei zu würdigen, inwieweit es die Darstellung der Klägerin für plausibel erachtet. Es muss nicht ohne stichhaltigen Grund ergänzend Beweis erheben (OLG Köln, GRUR-RR 2014, 281, 282).

Vorliegend hat die Klägerin nachvollziehbar erläutert, auf welche Weise sie die dem Anschluss der Beklagten zuzuordnende IP-Adresse ermittelt hat. So wird zunächst über eine entsprechende Software im Internet nach unerlaubt zum Download angebotenen Dateien des streitgegenständlichen Albums gesucht. Nach Auffinden einer solchen Datei wird ein vollständiger Mitschnitt des Netzverkehrs aufgezeichnet. Dabei werden die IP-Adresse sowie der exakte Angebotszeitpunkt gesichert. Es bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit des auf diese Weise ermittelten Ermittlungsergebnisses. Das Gericht hält es für höchst unwahrscheinlich, dass IP-Adressen von Anschlussinhabern registriert wurden, die zur fraglichen Zeit gar nicht im fraglichen Filesharing-Netzwerk aktiv waren. Insoweit obläge es der Beklagten, konkrete Zweifel an der Richtigkeit des Ermittlungsergebnisses darzulegen (vgl. LG Oldenburg, Urteil vom 14.01.2015, Az. 5 S 482/14, LG Oldenburg Beschluss vom 29.10.2014, 5 S 482/14).

Dem ist die Beklagte nicht nachgekommen. Durch die Beklagten sind die durch die Klägerin detailliert dargelegten Ermittlungen der von ihr beauftragten TECXIPIO GmbH nicht erheblich bestritten worden. Dem Gericht ist aus zahlreichen Parallelverfahren bekannt, dass die von der TECXIPIO GmbH eingesetzte Software ordnungsgemäß und zuverlässig arbeitet. Durch die Beklagte sind auch keine konkreten Fehler bei den Ermittlungen aufgezeigt worden. Allein die theoretische Möglichkeit, dass insoweit Fehler auftreten können, reicht nicht aus.

Nach der herrschenden Rechtsprechung ist daher von einem gesicherten Ermittlungsergebnis auszugehen.

2.

Weiterhin handelt es sich - entgegen der Ansicht der Beklagten - auch um eine Urheberrechtsverletzung, wenn lediglich das Fragment einer urheberrechtlich geschützten Datei angeboten wurde.

Hierzu wurde von dem OLG Köln, Beschluss vom 20. April 2016 – I-6 W 37/16 –, Rn. 21, juris, ausgeführt:

Zwar wird in der Instanzrechtsprechung vertreten, für die Annahme einer Urheberrechtsverletzung in einem Peer-to-Peer-Netzwerk müsse feststehen, dass ein zumindest schutzfähiger Teil eines geschützten Werkes zum Herunterladen angeboten worden sei, was nicht der Fall sei, wenn lediglich ein nicht selbstständig nutzbares Fragment einer Datei ("Datenmüll") angeboten werde (z. B. LG Frankenthal, GRUR-RR 2016, 110). Die Sichtweise lässt jedoch Sinn und Zweck eines Peer-to-Peer-Netzwerks außer Betracht. Dieses dient zum Austausch funktionsfähiger Dateien. Wer in einem Peer-to-Peer-Netzwerk urheberrechtlich geschützte Dateien einstellt, tut dies nicht, um das Internet durch "Datenmüll" zu belasten, sondern um im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den anderen Teilnehmern funktionsfähige Dateien in dem Netzwerk zur Verfügung stellen.

Es steht der Annahme einer Rechtsverletzung daher nicht entgegen, dass das Herunterladen der geschützten Datei technisch so realisiert wird, dass einzelne Fragmente ("Pieces") dieser Datei von verschiedenen Quellen heruntergeladen und erst auf dem Zielrechner zu einem funktionsfähigen Ganzen zusammengefügt werden. Es wird daher, soweit ersichtlich, auch nicht in Zweifel gezogen, dass das Angebot einer kompletten Datei ohne Zustimmung des Rechteinhabers zum Herunterladen ein unberechtigtes öffentliches Zugänglichmachen darstellt, auch wenn von dieser konkreten Datei in der Regel jeweils nur einzelne Fragmente abgerufen werden. Zutreffend ist, dass aufgrund der technischen Umsetzung des Peer-to-Peer-Netzwerks die theoretische Möglichkeit besteht, dass einzelne Fragmente einer Datei von einem bestimmten Client zum Herunterladen angeboten werden, obwohl dieser Client selber noch nicht sämtliche zugehörigen Fragmente der betreffenden Datei heruntergeladen hat. Auch in dieser Konstellation liegt jedoch eine offensichtliche Rechtsverletzung vor. Die einzelnen Fragmente stellen Teile der geschützten Datei dar und können auf den Rechnern anderer Clients wieder zu einer funktionsfähigen Datei zusammengefügt werden. Auch ein Client, der im Zuge des Herunterladens der kompletten Datei bereits einzelne vollständig empfangene Fragmente seinerseits zum Herunterladen freigibt, leistet damit einen adäquat kausalen Beitrag zum öffentlich Zugänglichmachen der kompletten geschützten Datei. (...)

Voraussetzung ist lediglich, dass vor Beginn des Ermittlungsvorgangs überprüft wird, ob eine Datei, die durch einen bestimmten Hashwert identifiziert wird, tatsächlich zu Gunsten des Rechteinhabers geschützt Inhalte enthält.

Dass die streitgegenständliche Datei - mindestens in Fragmenten - mit dem Originalwerk der Klägerin übereinstimmt wurde von der Beklagten nicht bestritten, sodass dies als zugestanden gilt, § 138 Abs. 3 ZPO.

3.

Die Klägerin ist auch aktiv legitimiert. Ihr sind die ausschließlichen Nutzungsrechte an dem Computerspiel „SPINTIRES Offroad Truck Simulator“ übertragen worden, so dass sie als Rechteinhaberin aktivlegitimiert ist.

Dies ergibt sich aus dem von der Klägerin vorgelegten Lizenzvertrag (Übersetzung ins Deutsche Blatt 61 ff.; Englische Version Blatt 28 ff.) und dem ebenfalls von der Klägerin vorgelegten Handelsregisterauszug, aus dem sich die Namensänderung ergibt (Blatt 57).

Einen weitergehenden Nachweis ihrer Rechtsinhaberschaft muss die Klägerin nicht führen.

4.

Die Beklagte ist auch als Täterin oder Teilnehmerin für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung verantwortlich.

Zwar trägt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (zuletzt Urteil vom 12.6.2016, I ZR 48/15 „Everytime we touch“; vgl. auch LG Oldenburg Beschluss vom 7.4.2016, 5 S 440/15; BGH Urteil vom 03.03.2017, I ZR 19/16 „Loud“) die Klägerin als Anspruchstellerin nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Streitfall auch zu beweisen, dass die Beklagtenseite für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Allerdings besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt seinem Anschluss zugeordnet war.

Diese tatsächliche Vermutung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 - Every time we touch; BGH Urteil vom 03.03.2017, I ZR 19/16 „Loud“). Da die Klägerin regelmäßig keinen

Einblick in die häusliche Sphäre der Beklagenseite hat, trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass er vorzutragen hat, ob andere Personen und ggfs. welche Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen.

Den Anschlussinhaber trifft insoweit im Rahmen des Zumutbaren eine Nachforschungspflicht. Er muss Erkundigungen bei den anderen Anschlussnutzern vornehmen und ist zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss ist nicht ausreichend, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots in Betracht kommt, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an.

Der Anschlussinhaber muss nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen und ob beispielsweise Filesharing-Software oder die streitgegenständlichen Dateien auf den benutzten Computern vorhanden war (BGH a.a.O.).

Kennt der Anschlussinhaber den Täter ist er aufgrund seiner prozessualen Wahrheitspflicht verpflichtet, ihn mitzuteilen. Kennt er ihn nicht, muss er sich – unabhängig vom Ergebnis seiner Nachforschungen - dazu positionieren, wer den Anschluss genutzt hat und (deshalb) als Täter in Betracht kommt (BGH a.a.O.).

Insgesamt bedarf es im Rahmen der sekundären Darlegungslast der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann (BGH a.a.O.).

Eine solche ernsthafte Möglichkeit der Alleintäterschaft eines Dritten hat die Beklagte nicht dargelegt.

Die Beklagte hat zwar ausgeführt, dass auch ihr Sohn Zugang zum Internet gehabt habe. Sie habe ihn jedoch nach Erhalt des Abmahnschreibens angesprochen und er habe ihr gesagt, erkenne das streitgegenständliche Spiel nicht.

Entgegen den Ausführungen in der Klageerwiderung versteht das Gericht die Angaben der Beklagten dahingehend, dass sie nicht von einer Täterschaft ihres Sohnes ausgeht.

Die Beklagte hat damit ihrer sekundären Darlegungslast nicht entsprochen und keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich wie ihre eigene Täterschaft erscheinen lassen. Es wurde zum Nutzerverhalten des Sohnes im Verletzungszeitpunkt nicht vorgetragen.

Die pauschale Behauptung der bloß theoretische Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss ist nicht ausreichend, um die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots in Betracht kommt, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen oder Dritten im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an.

Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann, da sie, wie sich aus ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung ergab, die Täterschaft des Sohnes ausschloss.

Die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geforderten Nachforschungen wurden von der Beklagten ebenfalls nicht angestellt.

In solchen Fällen bleibt es bei der Vermutung der Alleintäterschaft des Anschlussinhabers, auch dann, wenn der Internetanschluss – wie bei einem Familienanschluss – regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird.

Es bleibt daher hier bei der Vermutung der Täterschaft der Beklagten als Anschlussinhaberin.

5.

Sofern die Beklagte ihren Vortrag dahingehend verstanden wissen will, dass sie ihren Sohn als Täter benannt habe - wovon das Gericht nach der Anhörung der Beklagten nicht mehr ausgeht - kommt eine Haftung der Beklagten für die Urheberrechtsverletzung aufgrund einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 832 BGB.

Zwar hat die Beklagte in ihrer persönlichen Anhörung erläutert, sie habe ihren Sohn darüber aufgeklärt, dass er nichts herunterladen dürfe. Er sei auch von Verwandten gewarnt worden. Sie habe ihm gesagt, er dürfe den Computer nur für die Schule oder zum Übersetzen benutzen. Gleichmaßen führte sie jedoch aus, ihr Sohn habe zum Verletzungszeitpunkt nicht ausreichend Deutsch verstanden. Selbst wenn er auf eine verbotene Seite gekommen wäre, hätte er dort nicht verstehen können, was dort geschrieben steht.

Aufsicht bedeutet grundsätzlich, den Aufsichtsbedürftigen zu beobachten und zu überwachen, zu belehren und aufzuklären, falls erforderlich bezüglich seines Verhaltens zu leiten und zu beeinflussen. Die insoweit gebotene Intensität der Aufsicht richtet sich einerseits nach der Person des Aufsichtsbedürftigen, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten und andererseits nach dem Ausmaß der Gefahr, die von der konkreten Situation für Rechtsgüter Dritter ausgeht und somit nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falls (Palandt-Sprau, Bürgerliches Gesetzbuch, 76. Aufl. § 832 Rz. 9). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Sohn der Beklagten zwar zum Verletzungszeitpunkt 16 Jahre alt war, nach den eigenen Ausführungen der Beklagten jedoch nicht ausreichend Deutsch sprach und somit weiterer Anleitung und Überwachung bedurfte. Es war nicht angemessen, den Sohn unter diesen Umständen alleine am

Computer zu lassen. Es war zumutbar und auch erforderlich, den Sohn der Beklagten bis zum Erwerb ausreichender Sprachkenntnisse zu begleiten und überwachen.

Diese Aufsicht umfasst nach den angeführten Umständen die Pflicht der Beklagten, den Umgang des Minderjährigen mit dem Internet und seinem Computer zu überwachen und zu kontrollieren, zumal die Beklagte angab, der Sohn habe nicht ausreichend Deutsch verstanden. Diese erforderliche Kontrolle erfolgte nicht.

5.

Der Klägerin steht infolgedessen gem. § 97 Abs. 2 UrhG ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der im Wege der Lizenzanalogie nach der zutreffenden Berechnung der Klägerin auf eine Höhe von 1300,00 € zu bemessen ist.

Hierzu wurde von LG Oldenburg (Urteil vom 14.1.2015, Az.: 5 S 482/14) ausgeführt: "Für die Schätzung eines angemessenen lizenzanalogen Schadens durch eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Wege des Filesharing sind zunächst folgende Gesichtspunkte wesentlich und zu berücksichtigen: Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt. Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird. (AG Hamburg GRUR-RR 2014, 197). Auf der anderen Seite ist auch zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur eine punktuelle Nutzungshandlung über den Internetanschluss des Beklagten vorgetragen wurden und ohne weitere Anhaltspunkte nicht von einer längeren Nutzungsdauer als maximal 1 Tag ausgegangen werden kann. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogie-Schadens nach § 287 ZPO spielt nämlich die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schricker/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158). Weiter ist im Rahmen der Schätzung des sog. lizenzanalogen Schadensersatzes zu berücksichtigen, dass das Angebot in einem Filesharing-Netzwerk von vornherein gerade nicht an eine unbegrenzte "weltweite Öffentlichkeit" gerichtet ist, sondern lediglich an die Teilnehmer eben dieses konkreten Netzwerkes, mag deren Anzahl selbst auch nicht bzw. schwer feststellbar oder begrenzt sein, die nicht legale Angebote im Internet nutzen. Dieser Personenkreis ist von vornherein erheblich eingeschränkt. (AG Hamburg aaO.)."

Unter Anwendung dieser Grundsätze sowie dem Vortrag der Klägerin erscheint auch hier ein Betrag von 1300,00 € für das streitgegenständliche Spiel angemessen.

II. Abmahnkosten

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 281,30 € gegen die Beklagte gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

Aufgrund der täterschaftlichen Haftung der Beklagten hat sie der Klägerin als Schaden auch die ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten. Nachdem die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich mit der Geltendmachung eines Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs beauftragt hat, sind auf Basis eines Streitwertes von 2300,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 281,30 € entstanden.

Die Berechnung des Gegenstandswerts ist nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 1/15 –, juris „Tannöd“) ebenfalls nicht zu beanstanden, insbesondere greift nicht die seit dem 1.10.2013 eingeführte Deckelung des Gegenstandswerts auf 1000,00 € für ein Unterlassungsbegehren. Der BGH führte hierzu wie folgt aus: „Das für die Bestimmung des Gegenstandswerts eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs maßgebliche Interesse des Rechtsinhabers an der Unterlassung weiterer urheberrechtlicher Verstöße ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Rechtsinhaber bestimmt. Anhaltspunkte hierfür sind der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts sowie die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung. Für generalpräventive Erwägungen, mit denen Dritte von Rechtsverletzungen abgeschreckt werden sollen, ist bei der Bewertung eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs kein Raum. (...) Zu den bei der Bemessung des Gegenstandswerts zu berücksichtigenden Umständen zählen die Aktualität und Popularität des betroffenen Werks und der Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung.“

Unter Anwendung der vorgenannten Grundsätze sowie des Vortrags der Klägerin erscheint hier ein Gegenstandswert von 2300,00 € angemessen.

Der Gegenstandswert der vorgerichtlichen Abmahnung ist vorliegend nicht gemäß § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG n. F. auf 1.000 € begrenzt. Die mit Ur. v. 28.07.2016 (Rs. C-57/15, GRUR Int. 2016, 963 - United Video Properties) durch den Europäischen Gerichtshof erfolgte Auslegung des Art. 14 der Enforcement-Richtlinie (RL 2004/48/EG) gebietet es, im Wege einer richtlinienkonformen Auslegung des § 97a Abs. 3 Satz 4 UrhG n. F. eine besondere Unbilligkeit bereits dann anzunehmen, wenn die Begrenzung des Gegenstandswertes gem. § 97a Abs. 3 Satz 2 UrhG n. F. auf 1.000 € dazu führen würde, dass der Verletzer nur zur Erstattung eines geringen Teils der zumutbaren Anwaltskosten, die dem Inhaber des verletzten Rechts entstanden sind, verpflichtet wäre, obwohl Billigkeitsgründe einer Erstattung eines erheblichen und angemessenen Teils der dem Rechteinhaber entstandenen zumutbaren Anwaltskosten nicht entgegen stehen würden (LG Stuttgart, Urteil vom 09. Mai 2018 – 24 O 28/18 –, Rn. 40, juris).

Der Beklagte hat daher der Klägerin die durch die Abmahnung veranlassten Kosten in der geltend gemachten Höhe zu ersetzen.

III. Zinsen


Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

IV. Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb), Elisabethstraße 7, 26135 Oldenburg. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Oldenburg, 04.10.2019


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts